

## **BGer 9C\_41/2007 vom 25. Juni 2007**

Bundesgericht, 2007-06-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_41\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_41_2007)

FR: TF 9C\_41/2007 du 25 juin 2007

IT: TF 9C\_41/2007 del 25 giugno 2007

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur soweit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt ( Art. 99 Abs. 1 BGG ).

#### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist als Voraussetzung des Rentenanspruchs ( Art. 28 IVG ) der Invaliditätsgrad und in diesem Rahmen die Frage, ob und in welchem Ausmass die Beschwerdeführerin arbeitsunfähig ist. Das kantonale Gericht hat die zur Beurteilung des Leistungsanspruchs einschlägigen Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

#### **E. 2.1**

Die Vorinstanz hat in einlässlicher Würdigung der medizinischen Akten festgestellt, dass die Beschwerdeführerin zwar an Asthma bronchiale (anfallsweises Auftreten von Atemnot), Psoriasis (Schuppenflechte), arterieller Hypertonie (Bluthochdruck), Hypothyreose (Unterfunktion der Schilddrüse) und einem chronischen Hyperventilationssyndrom (Krämpfe infolge gesteigerter Lungenbelüftung) leidet, deswegen aber in ihrer Arbeitsfähigkeit nicht eingeschränkt ist. Diese Feststellungen sind tatsächlicher Natur und für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (E. 1; vgl. zu Art. 105 Abs. 2 OG

BGE 132 V 393 ). Auf die in allen Teilen überzeugende Begründung wird verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

#### **E. 2.1.1**

Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringen lässt, dringt nicht durch:

#### **E. 2.1.1.1**

Die Kritik an der auf dem Bericht der Höhenklinik X. \_\_\_\_\_ vom 10. März 2005 fussenden vorinstanzlichen Feststellung zur Arbeitsfähigkeit ist unbegründet. Dass die Beschwerdeführerin durch die Psoriasis in der Arbeitsfähigkeit erheblich eingeschränkt sein soll, ist mit der Vorinstanz zu verneinen, da dieses Leiden zwar (psychisch) belastend ist, jedoch bei geeigneter medizinischer Behandlung die Ausübung einer Erwerbsarbeit grundsätzlich gestattet. Zur Asthma bronchiale räumt der behandelnde Arzt in seinem Bericht vom 29. März 2005 ein, dass deswegen keine längerdauernde Arbeitsunfähigkeit besteht, da sich dieses Leiden unter inhalativer Behandlung stabilisieren lässt. Davon abgesehen kann mit der Vorinstanz wegen der Verschiedenheit von Behandlungs- und

Begutachtungsauftrag im Streitfall regelmässig nicht auf die Sicht des behandelnden (Fach-) Arztes abgestellt werden (vgl. statt vieler: Urteil K. vom 5. Januar 2007, I 701/05, E. 2 in fine mit zahlreichen Hinweisen).

#### **E. 2.1.1.2**

Soweit sich die Beschwerdeführerin auf einen provisorischen Austrittsbericht des Spitals Y. \_\_\_\_\_ vom 23. Februar 2007 sowie ein ärztliches Zeugnis ihres Hausarztes Dr. med. K. \_\_\_\_\_ vom 16. Februar 2007 beruft, übersieht sie einerseits, dass bei der gerichtlichen Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Einspracheentscheides eingetretenen Sachverhalt abgestellt wird (siehe dazu BGE 131 V 242 E. 2.1 S. 243 mit Hinweisen). Andererseits enthalten der Austrittsbericht keine Stellungnahme zur Arbeitsfähigkeit und das Zeugnis keine Begründung für die von der Höhenklinik abweichenden Einschätzung.

#### **E. 2.2**

Ist die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin nach dem Gesagten nicht wesentlich eingeschränkt, entfällt von vornherein eine rentenbegründende Einschränkung der Erwerbsfähigkeit.

#### **E. 2.3**

Angesichts der schlüssigen medizinischen Aktenlage bedarf es keiner weiteren medizinischen Abklärungen, weshalb von der eventualiter beantragten medizinischen Untersuchung abzusehen ist (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 124 V 90 E. 4b S. 94).

#### **E. 3**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt wird.

#### **E. 4**

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.